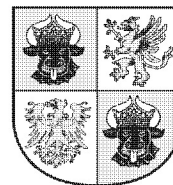


Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Elektronische Post!

Herrn
[REDACTED]

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Schwerin,

17.06.2021

Informationsantrag über Angaben zu den Arbeitsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern

Ihre E-Mail vom 1. Juni 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich lehne Ihren Antrag auf Überlassung der von Ihnen begehrten statistischen Daten vom 01. Juni 2021 ab.

Ihr per E-Mail gestellter Antrag entspricht nicht den Formanforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V.

Danach ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Die Schriftform verlangt dabei einen mit einer eigenhändigen Unterschrift versehenen Antrag, der per Post, FAX oder E-Mail (mit elektronischer Signatur im Sinne des § 3a Abs. 2 VwVfG M-V) übermittelt wird. Diese Formanforderungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf die Identität des Antragstellers.

Gebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin zu erheben.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit anzurufen (Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die Widerspruchsfrist gilt unabhängig von seiner Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 